



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26.05.2025
Sachb.: Mag. Doris Wagner
Tel.: +43 57 600-2748
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-019.823-1/38

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH, Sortieranlage auf dem Grdst. Nr. 5432/2, KG Müllendorf, abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gem. §37 Abs.1 AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsbescheides

Kundmachung gemäß §40 a AWG 2002

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21.5.2025, Zl. 2024-019.823-1/38 wurde der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Sortieranlage auf dem Grst. Nr. 5432/2, KG Müllendorf, erteilt.

Am Standort werden Abfälle bestehend aus PET-Flaschen, Aludosen und geringen Anteilen an Eisen-Dosen behandelt, umgeladen und zwischengelagert, die aus der Sammlung gemäß der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen stammen.

Die Sortieranlage setzt sich aus Inputbereich 1 und 2, Sortierbereich, PET-Farbsortierung, Feingutlinie, Recovery-Linie, Notaustragslinie vor dem 1-linigen Anlagenbereich, Bunkerung/Verpressung, der Anbindung an die Zählanlage und Outputlager zusammen.

In der Anlage sollen die Behandlungsverfahren R3_01, R3_02, R4_01, R12_02, R13, D15 zur Anwendung kommen. Die Behandlungskapazität wird für die Sortieranlage und für die Umladung mit bis zu 82.500 t/a angegeben.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt

ab dem Tag der Kundmachung, für die Dauer von 6 Wochen

beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus -Neu, 3.Stock, Zimmer Nr. A306 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Angaben zum Rechtsschutz:

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß §42 Abs.3 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. (§ 40a Abs. 1 AWG 2002).

Gemäß 78c Abs. 2 AWG 2002 sind Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die den Kundmachungsvorschriften des § 40a Abs. 1 AWG 2002 unterliegen, Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gegen den oben angeführten Bescheid können anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung gemäß §42 Abs 3 AWG 2002 Beschwerde erheben, die schriftlich oder mit E-Mail bei der oben angeführten Behörde einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids; die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat; die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt; das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beginn der Kundmachung: **2.Juni 2025**

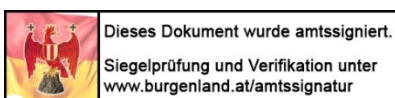
Ende der Kundmachung: **14. Juli 2025**

Link auf der Internetseite der Behörde:

<https://www.burgenland.at/service/bekanntmachungen/kundmachungen/>

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>